

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 539/72

in der Entscheidungssache

**Rachel [REDACTED], geborene [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], Brasilien,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED].

gegen

**Land NIEDERSACHSEN,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Hannover, Am Waterlooplatz 11,**

Beklagten und Beschwerdegegner

**Zur Entscheidungssammlung
des Senats**

145

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil weicht zwar von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1972, 382 ab. Es beruht aber nicht auf dieser Abweichung. Denn das Oberlandesgericht stellt unabhängig davon fest, es könne nicht als wahrscheinlich angesehen werden, daß der Erblasser im Bereich des persönlichen Lebens nur oder wenigstens Überwiegend deutsch gesprochen habe. Damit ist nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichts-

2195

- 3 -

hofs RzW 1970, 503 die Zugehörigkeit des Erblassers
zum deutschen Sprach- und Kulturkreis im Ergebnis
zu Recht verneint werden. Auf die weiteren Erwägun-
gen des Berufungsrichters kommt es nicht mehr an.

Nai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)